

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Betriebswirtschaft und Management (Lingen), Bachelor
Hochschule: Hochschule Osnabrück
Standort: Lingen/ Ems
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss im Diploma Supplement die Qualifikationsziele des jeweiligen Studienganges dokumentieren. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die in den Anlagen zum Selbstbericht beigefügten Muster des Diploma Supplements dokumentieren nur allgemeine Qualifikationsziele für das jeweilige Abschlussniveau Bachelor und Master und verweisen für die studiengangspezifischen Informationen auf die Internetseite der Hochschule. Dies widerspricht dem Zweck des Diploma Supplements, das das Diploma Supplement möglichst auf einen Blick potentiellen Arbeitgebern hinreichende Auskunft über das individuell absolvierte Studium geben soll (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO).

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 31.08.2023 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.09.2021.

Auf Antrag der Hochschule wurde die Akkreditierungsfrist im Studiengangsbündel vereinheitlicht.